

Aufarbeitung der Diktatur – Diktat der Aufarbeitung?

Normierungsprozesse
beim Umgang mit diktatorischer
Vergangenheit

*Herausgegeben von
Karin Hammerstein, Ulrich Mählert,
Julie Trappe, Edgar Wolfrum*

Sonderdruck



WALLSTEIN VERLAG

Isolierte Aufarbeitung?

Zur zweigleisigen Erinnerungskultur in Deutschland und ihren Folgen*

MICHAEL BELEITES

Im Herbst 1989 hatten sich, beseelt vom Geist der ersten freien Demonstrationen, Tausende der Leipziger Montagsdemonstranten an einem Donnerstag mit Kerzen in der Hand auf den Weg in die Leipziger Innenstadt begeben. Sie stellten ihre Kerzen dort ab, wo die Leipziger Synagoge gestanden hatte, die in der Pogromnacht 1938 von Leipziger Nationalsozialisten zerstört worden war. Ein bewegendes Zeichen der inneren Verbundenheit der 1989er-Revolution mit den Opfern des Nationalsozialismus! Das war am 9. November 1989. Zur selben Stunde, als in Berlin die Mauer fiel.

Eine wirklich freie und unabhängige Auseinandersetzung mit der Geschichte der NS-Diktatur in den eigenen Städten und in den eigenen Familien, wie sie seit Ende der 1960er Jahre in Westdeutschland stattgefunden hat, gab es in der DDR bis 1989 nicht – und danach in Ostdeutschland nur bedingt. Nach 1990 sind die Erinnerung an die NS-Diktatur und die Erinnerung an die kommunistische Diktatur auf verschiedene, voneinander getrennte Gleise gesetzt worden. Fremdheit und Konkurrenz unter den »Aufarbeitern«, die für beide Seiten abträglich sind, waren die Folge. Neben der einseitigen Fixierung der DDR-Aufarbeitung auf die Stasi ist die Trennung in zwei Erinnerungskulturen eine der wesentlichen Ursachen für die mentalen Verkrampfungen der Ostdeutschen beim Thema Vergangenheit.

In den ostdeutschen Bundesländern hat diese Trennung dazu geführt, dass diejenigen, die sich heute in der Aufarbeitung der SED-Diktatur engagieren – insbesondere frühere DDR-Oppositionelle und Widerständler –, aus der Aufarbeitung der NS-Diktatur faktisch herausgehalten werden. Währenddessen bzw. deswegen wird das gesellschaftliche Umfeld der Aufarbeitung der NS-Terrorherrschaft (nicht jedoch die Gedenkstätten selbst!) im Osten Deutschlands immer noch von Personen und Gruppen mitbestimmt, die die Ideologie des DDR-»Antifaschismus« vertreten und denen ein pluralistisches Geschichtsverständnis fremd ist.

»Eine Frage von Gewicht« – so war der Leitartikel von Wolfgang Benz in der Jüdischen Allgemeinen vom 26. Juli 2007 überschrieben.¹ Er behandelt tatsächlich eine gewichtige Frage, die in der seitherigen Gedenkstättendiskussion leider

* Grundlage dieses Beitrag ist Michael Beleites, Zweigleisig erinnern? Zu Rainer Eckerts Thesen zu »Schuld und Zeitgeschichte«, in: Deutschland Archiv 41 (2008), Heft 2, S. 277-283.

1 Wolfgang Benz, Eine Frage von Gewicht. NS-Unrecht gegen SED-Unrecht?, in: Jüdische Allgemeine vom 26.7.2007, S. 1.

kaum beachtet wurde. Kurz nachdem am 22. Juni 2007 der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Bernd Neumann, seinen ersten Entwurf für die Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes dem Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestags vorgelegt hatte,² schrieb Wolfgang Benz seinen Artikel über das Verhältnis von NS-Unrecht und SED-Unrecht bei der Aufarbeitung. Er meint zu Recht, dass der vorgelegte Entwurf des Gedenkstättenkonzepts genau diese Frage »NS-Unrecht gegen SED-Unrecht?«³ aufwirft.

Benz stellt fest, dass es »unbestreitbar ist, dass die öffentliche Erinnerung an das Unrecht des Nationalsozialismus [...] den Angelpunkt unserer politischen Kultur bildet.«⁴ Und er fügt hier an:

»Diese Verpflichtung steht nicht in Konkurrenz zur Erinnerung an das SED-Regime. Deshalb bleibt die Teilung der Erinnerungspolitik unverstänlich. Die Trennung in Erinnerungsorte zur NS-Terrorherrschaft und in Institutionen des ›Geschichtsverbundes SED-Unrecht‹ erzeugt Spannungen, Konkurrenz und Eifersucht der Gedenkorte, die darüber zu Interessenten werden. Eine Front ›Erinnerungsarbeit SED-Regime‹ gegen ›Erinnerungsarbeit NS-Zeit‹ schadet beiden.«⁵

Nun liegt seit Mitte Juni 2008 die Endfassung der Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes von Kulturstaatsminister Bernd Neumann vor, welche am 18. Juni 2008 vom Bundeskabinett beschlossen wurde.⁶ Die von Wolfgang Benz gestellte Frage, »wann endlich die Zweigleisigkeit des Erinnerens enden soll«,⁷ bleibt auch diesmal unbeantwortet.

In dem Gedenkstättenkonzept, das ansonsten epochenübergreifend angelegt ist, fehlt die Perspektive einer künftigen Zusammenführung der bisher getrennten Erinnerungskulturen. Es fehlt nicht nur jegliche Option einer punktuellen Zusammenarbeit der Institutionen und Initiativen zur Aufarbeitung des SED-Systems mit den Einrichtungen zur Aufarbeitung des NS-Unrechts. Es fehlt auch jegliche Perspektive für eine spätere Überwindung der Zweigleisigkeit der Geschichtsaufarbeitung in Deutschland. Ohne die grundlegenden Unterschiede zwischen nationalsozialistischer und kommunistischer Diktatur zu verwischen, sollte ein neues Gedenkstättenkonzept Deutschlands eine Zusammenführung der bisher getrennten Erinnerungskulturen als Ziel ins Auge fassen und konkrete Schritte zur Erreichung dieses Ziels vorgeben.

2 Vgl. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Verantwortung wahrnehmen, Aufarbeitung verstärken, Gedenken vertiefen (Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption gemäß Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 zur Vorlage an den Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages, Entwurf vom 22.6.2007).

3 Benz (wie Anm. 1).

4 Ebd.

5 Ebd.

6 Vgl. Drucksache 16/9875 des Deutschen Bundestages vom 19.6.2008.

7 Benz (wie Anm. 1).

Die tatsächliche Debatte droht in die entgegengesetzte Richtung zu führen, die jedoch eine Sackgasse ist. Es gibt verschiedene Aspekte der Erinnerungskultur, die, wenn sie unzureichend oder einseitig dargestellt werden, die Kluft zwischen der Aufarbeitung der nationalsozialistischen Diktatur und der Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur weiter vertiefen. Exemplarisch für eine solche Darstellung, die eine weitere Polarisierung der Erinnerungskulturen zwar nicht beabsichtigt, aber bewirkt bzw. befestigt, sind Rainer Eckerts Anfang 2008 veröffentlichte zwölf Thesen zu Schuld und Zeitgeschichte.⁸

Obwohl Rainer Eckerts Thesen in wesentlichen Teilen nicht zuzustimmen ist, sind sie ausgesprochen wichtig. Er bringt endlich die Fragen auf den Punkt, die seit langem – meist unausgesprochen – im Hintergrund der Auseinandersetzung mit der Geschichte des 20. Jahrhunderts schwelen: Wie werden die nationalsozialistische und die kommunistische Diktatur politisch und historisch eingeordnet, und welchen Stellenwert kann die Aufarbeitung der jeweiligen Diktatur in der Erinnerungskultur Deutschlands einnehmen? Es ist an der Zeit, dass diese Fragen in aller Offenheit erörtert werden. Nur so können Fehlurteile und Missverständnisse ausgeräumt sowie latente und offene Konflikte gelöst werden. Das Fehlen eines breiten und öffentlichen Diskurses hierzu hat bislang die notwendige Herausbildung eines neuen erinnerungspolitischen Konsenses nicht befördert, sondern behindert. Dies zeigt sich auch anhand des von Rainer Eckert angesprochenen Konflikts um die rechtlichen Grundlagen der Stiftung Sächsische Gedenkstätten, der nunmehr seit etwa fünf Jahren einer Lösung harret. Auch vor dem konkreten Hintergrund dieses Konflikts soll diskutiert werden, inwieweit Eckerts Thesen eine Konsensfindung erleichtern – oder in neue Sackgassen münden könnten. Uneingeschränkt richtig sind seine Feststellungen, dass ein solcher Diskurs nicht in der Schärfe geführt werden sollte, wie der Historikerstreit der 1980er Jahre und dass er sich auch nicht auf der Basis der parteipolitischen Farbenlehre austoben darf.⁹

Bevor auf die Frage nach einer unterscheidenden oder einer isolierenden Aufarbeitung der Diktaturen eingegangen wird, sollen zwei andere Aspekte beleuchtet werden, die hiermit in einem engen Zusammenhang stehen: die Frage nach Schuld oder Verantwortung sowie die Frage, ob man von »deutschen Diktaturen« sprechen kann.

Schuld oder Verantwortung?

Die Feststellung, dass Zeitgeschichte, die als »die Geschichte der Miterlebenden« begriffen wird, ihre »Basisgrenze [...] stillschweigend auf 1945 verlagert«¹⁰ hat,

8 Vgl. Rainer Eckert, Schuld und Zeitgeschichte. Zwölf Thesen zur Auseinandersetzung mit den deutschen Diktaturen, in: Deutschland Archiv 41 (2008), Heft 1, S. 114-121.

9 Vgl. ebd.

10 Ebd., S. 114.

sollte zu einem anderen Umgang mit dem Begriff der »Schuld« führen. Während es für die Auseinandersetzung mit der SBZ und der DDR von Anfang an üblich war, von einer am Einzelfall zu bemessenden individuellen Schuld bestimmter Täter auszugehen, wurde im Blick auf das NS-Regime angesichts der Schwere seiner Verbrechen und der Breite der Zustimmung der Bevölkerung zu diesem System oft die Frage einer »kollektiven Schuld« der Deutschen diskutiert. Auch Rainer Eckert spricht im Zusammenhang mit der angestrebten Klärung aktueller Fragen der Erinnerungskultur in durchaus kollektiver Lesart über die »von Deutschen im vergangenen Jahrhundert begangenen Verbrechen und ihre damit verbundene Schuld«. ¹¹ In dieser Weise ist wohl auch der Titel seines Thesenpapiers »Schuld und Zeitgeschichte« zu verstehen.

Hier soll nun die Frage diskutiert werden, inwieweit es im Hinblick auf die Erinnerungskultur der heute lebenden Deutschen hilfreich ist, die Schuldfrage in den Mittelpunkt zu stellen. Wer 1945 über 18 Jahre alt war, ist heute über 80. Von denen, die an den Wahlen 1933 teilgenommen haben, lebt fast niemand mehr. Die heutigen Generationen trifft keine Schuld an den NS-Verbrechen, aber die deutsche Nation ist und bleibt verantwortlich für die damaligen insbesondere an anderen Völkern und Ethnien begangenen Grausamkeiten. Heute sollte man daher eher von einer besonderen Verantwortung der Deutschen im Umgang mit den im deutschen Namen verübten Verbrechen sprechen.

Rainer Eckert schreibt über »die Schuld unseres Volkes, die nie vergehen wird«, ¹² dass es allein bei den Juden und anderen Opfergruppen liege, »uns zu verzeihen«. ¹³ So nachvollziehbar und ehrenwert ein solcher Gedankengang aus deutscher Perspektive ist, er verwechselt die Kategorien von Schuld und Verantwortung und demzufolge auch Schuldige und Verantwortliche. Es ist fraglich, ob die Geschichtsaufarbeitung ihre Zielgruppen wirklich erreicht, wenn sie diese von vornherein mit einer Schuld konfrontiert, die nicht die ihre ist. Dagegen kann es durchaus motivierend sein, sich für die negativen Seiten der Geschichte der eigenen Nation verantwortlich zu fühlen und aus einer solchen Verantwortung heraus eine Erinnerungskultur mitzugestalten, die sich den historischen Tatsachen stellt.

Vor allem aber würde eine solche verantwortungsbezogene Erinnerungskultur nicht die Herausbildung einer – positiv gedachten – nationalen Identität untergraben. Eine selbstkritische Zuwendung zu den Schattenseiten nationaler Geschichte, die zugleich jedwede nationale Identifikation blockiert, werden wir von anderen Nationen nicht erwarten können. Das Konzept von »schuldigen Nationen« eignet sich nicht, um andere Länder zu einer kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Geschichte zu ermutigen. Gerade im internationalen Kontext zeigt sich nämlich, dass eine solche Herangehensweise hoch problematisch ist. So werden im gesellschaftlichen Umfeld der Aufarbeitung des Kommunismus

11 Ebd.

12 Ebd., S. 118.

13 Ebd.

in Ostmitteleuropa oft nicht nur antisowjetische, sondern auch antirussische Positionen vorgetragen. Alexander Solschenizyn sagte hierzu:

»Es kann nicht angehen, dass persönliche Gräueltaten von konkreten Führern oder politische Regimeverbrechen zur Schuld des russischen Volkes [...] erklärt oder auf die angeblich krankhafte Psyche des russischen Volkes zurückgeführt werden [...]. Diese Regime konnten sich nämlich nur durch den blutigen Terror in Russland halten.«¹⁴

Auch vor diesem Hintergrund sollten wir die Frage klären, ob es tatsächlich schuldige oder unschuldige Nationen gibt. Individuen, Regierungen, politische Systeme, Parteien, Institutionen oder Ideologien können schuldig oder unschuldig sein – aber Nationen? Eher nicht. Im Hinblick auf die Herausbildung einer europäischen Erinnerungskultur wird sich wohl nur bei einer Abkehr vom Konzept »schuldiger Nationen« die von Bernd Faulenbach kritisierte »Tendenz zur nationalen Exklusivität« allmählich abschwächen. Nicht zuletzt würde so auch Russland ein Weg der kritischen Aufarbeitung des Sowjetkommunismus aufgezeigt, der die nationale Identität der Russen nicht untergräbt, sondern stärkt.

Deutsche Diktaturen?

Die Rede von »den deutschen Diktaturen«, die sich bereits im Untertitel des Thesenpapiers von Rainer Eckert findet,¹⁵ ist in doppelter Weise problematisch. Zum einen, weil sie den Unterschied zwischen besetzendem und besetztem Staat bzw. »Teilstaat« nivelliert, und zum anderen, weil sie die mit der Besetzung bzw. dem Besetztwerden zwangsläufig verbundenen internationalen Zusammenhänge ausblendet.

Bei einer vergleichenden Analyse der verschiedenen Diktaturen können die »autochthonen Diktaturen« nicht mit den Besatzungsregimen parallel betrachtet werden. Hier müssen zunächst die jeweiligen expansiven Zentralmächte, wie die kommunistische Sowjetunion und das nationalsozialistische Deutsche Reich, auf dieselbe Ebene gestellt werden (was nicht heißt, dass diese im Ergebnis einer Analyse gleichgestellt werden könnten). Wer den deutschen NS-Staat als das System einer totalitären Zentralmacht mit dem SED-Staat als ein von einer anderen totalitären Zentralmacht installiertes Marionettensystem parallelisiert, begeht einen analytischen Fehler.

Verwunderlich und überhaupt nicht nachvollziehbar ist es, dass Eckert einerseits betont, »dass sich die nationalsozialistischen Menschheitsverbrechen in einem internationalen Zusammenhang vollzogen und so auch nicht nur Gegen-

14 »Im eigenen Blut ersäuft«. Spiegel-Gespräch mit Alexander Solschenizyn, in: Spiegel Special Geschichte, Nr. 4/2007, S. 140.

15 Vgl. Eckert (wie Anm. 8), S. 114.

stand der nationalen Erinnerung sein können«,¹⁶ andererseits aber Wert darauf legt, den Begriff der nationalsozialistischen ebenso wie den der kommunistischen Diktatur mit dem Zusatz »in Deutschland« bzw. »auf deutschem Boden«¹⁷ zu versehen. Sollen damit Auschwitz und Majdanek sowie die Kriegsverbrechen in den von der Wehrmacht besetzten Ländern aus der Aufarbeitung des NS-Systems ausgeblendet – oder diese Gebiete für jene Zeit zu »deutschem Boden« erklärt werden? In diesem Zusammenhang sollte auch die Frage erörtert werden, ob die tatortbezogenen Gedenkstättenkonzepte Opfer und Täter des Holocaust und des Vernichtungskriegs ausreichend in den Blick nehmen.

Völlig zu Recht weist Eckert darauf hin, »dass der SED-Staat nur als Teil des sowjetischen Imperiums existieren konnte«.¹⁸ Umso unverständlicher ist es, dass er sich mit der die Aufarbeitung einschränkenden Klausel »in Deutschland« auf die Seite derer stellt, die prinzipiell die Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur mit der Formel »in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR«¹⁹ zeitlich und räumlich eingrenzen wollen. Wie soll damit der deutschen Opfer, auch der von den Kommunisten verfolgten deutschen Sozialdemokraten, gedacht werden, die in den Gulag nach Workuta oder nach Sibirien deportiert wurden? Es passt auch nicht zu dieser selbst auferlegten Horizontbegrenzung, wenn Rainer Eckert an anderer Stelle beklagt, dass »jene Studierenden, die wegen ihres Kampfes um Demokratie an den ostdeutschen Universitäten in Moskau hingerichtet wurden, [im Gegensatz zu Hans und Sophie Scholl] kaum ein Mensch«²⁰ kennt.

Was die »deutschen Kommunisten«²¹ ohne die bindenden Vorgaben aus Moskau getan oder unterlassen hätten, bleibt weithin spekulativ. Deswegen kann man »die deutsche kommunistische Diktatur«²² als Begriff weder zum Maßstab einer historischen Analyse machen noch als eine Grundlage für einen erinnerungspolitischen Konsens empfehlen. Lutz Niethammer sagte hierzu:

»Ich glaube, wir Deutschen schaffen es nicht, eine vernünftige Beziehung zwischen den Erfahrungsgeschichten des Dritten Reiches und denen der DDR hinzukriegen, wenn wir dabei z. B. die DDR isolieren, sie nur als SED-Diktatur und nicht z. B. auch als unter sowjetischer Besatzung verstehen. Und das werden wir erst, wenn wir auch den Anderen zugehört haben. Insofern glaube ich, dass dieser europäische Raum auch für uns eine große Chance ist.«²³

16 Ebd., S. 118.

17 Ebd., S. 120.

18 Ebd., S. 117.

19 So z. B. im Entwurf der Satzung für die Stiftung Sächsische Gedenkstätten, zit. nach Dresdner Neueste Nachrichten vom 26./27.1.2008, S. 5.

20 Eckert (wie Anm. 8), S. 120.

21 Ebd., S. 115.

22 Ebd., S. 116.

23 Lutz Niethammer, Erinnerungskultur heute, in: Widerstand gegen den Kommunismus – Teil der europäischen Freiheitsbewegungen. Tagungsband zum 11. bundesweiten Kongress der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen und der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Dresden 2007, S. 40-44. Zitat S. 44.

Nachvollziehbar und vermutlich völlig unstrittig ist die Forderung, dass deutsche Gedenkstätten das Opfergedenken an die Kommunismusopfer konkret auf diejenigen Kommunismusopfer beziehen sollten, deren Verfolgung man der SBZ oder der DDR zuordnen kann. Eine solche Klarstellung lässt sich allerdings auch herbeiführen, ohne die SBZ und die DDR zu einer eigenständigen »deutschen Diktatur« zu erklären.

Unterscheidende oder isolierte Aufarbeitung der Diktaturen?

Im Folgenden soll die zentrale Frage diskutiert werden, ob man die beiden Diktaturgeschichten voneinander getrennt aufarbeiten muss – ob man sie überhaupt unterscheiden kann, wenn man sich immer nur mit der einen *oder* der anderen auseinandersetzt. Eckert geht angesichts der deutschen Verantwortung für die nationalsozialistischen Menschheitsverbrechen zu Recht davon aus, »dass es in unserem Land nicht möglich ist, die Erinnerung an die Verbrechen der nationalsozialistischen und der kommunistischen Diktatur und das ehrende Gedenken an ihre Opfer äquivalent zu behandeln«. ²⁴ Unter Bezugnahme auf Klaus-Dietmar Henke vertritt er die Auffassung, »dass dies ›historisch falsch, politisch verfehlt und kulturell verstörend‹ wäre«. ²⁵ Diese Feststellung löst allerdings keinen einzigen erinnerungspolitischen Konflikt, wenn man nicht zugleich auf die Frage eingeht, wie sie in der praktischen Gedenkstättenarbeit umgesetzt werden soll, ohne dabei die Opferkonkurrenz zuzuspitzen oder die Themenfelder der Aufarbeitung voneinander zu isolieren.

Wie nicht erst aus der Debatte um Rehabilitierung und Entschädigung zu erfahren war, wollen die SED-Opfer nicht pauschal als »Opfer zweiter Klasse« behandelt werden. Dieses Interesse darf aber nicht als die Absicht einer Gleichstellung der unterschiedlichen Diktaturen fehlinterpretiert werden. Aus Sicht der kommunistisch Verfolgten ist eine »Höherbewertung« der nationalsozialistischen Verbrechen gegenüber dem Unrecht und den Verbrechen des Kommunismus durchaus nachvollziehbar, jedenfalls solange damit nicht die Absicht einer pauschalen Hierarchisierung von Opfergruppen verknüpft wird. Schließlich kann die Schwere eines individuellen Opferschicksals nicht einzig anhand der Größe der jeweiligen Opfergruppe oder der historischen Zuordnung der Leidenszeit bestimmt werden. »Und der Tod ist bei allen der gleiche« ²⁶ – zitiert Petra Haustein einen Überlebenden des Speziallagers Sachsenhausen. Problematisch dürfte es auch sein, wenn das Gedenken an Opfer politischer Gewaltherrschaft allein aufgrund der historischen Bewertung der Tätergruppe als »vor- oder nachrangig« betrachtet würde.

24 Eckert (wie Anm. 8), S. 118.

25 Ebd.

26 Zit. nach Petra Haustein, Geschichte im Dissens. Die Auseinandersetzungen um die Gedenkstätte Sachsenhausen nach dem Ende der DDR, Leipzig 2006, S. 357.

Dennoch: Im Hinblick auf die Opfer politischer Verfolgung in der SBZ und der DDR wird angesichts der gravierenden Unterschiede der beiden Diktaturen und der Ausmaße ihrer Verbrechen kaum jemand erwarten, dass das nationale Opfergedenken an die SED-Opfer mit dem nationalen Gedenken an die NS-Opfer 1:1 gleichgestellt wird. Die Voraussetzung dafür, dass die deutschen Kommunisten-Opfer einem Verzicht, »das ehrende Gedenken an ihre Opfer äquivalent zu behandeln«,²⁷ zustimmen (und nur so wäre ein erinnerungspolitischer Konsens zu erreichen), ist aber, dass man auch diese Opfergruppe ernst nimmt und ihre Vertreter von Anfang an in die konzeptionelle Arbeit der Gedenkstätten einbezieht.

Das berechtigte Bestreben, die Aufarbeitung des Holocaust und der anderen NS-Menschheitsverbrechen in den Mittelpunkt deutscher Erinnerungskultur zu stellen, darf nicht dazu führen, den Bereich der Aufarbeitung der NS-Diktatur von dem der Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur zu isolieren. Für eine sachdienliche Geschichtsaufarbeitung ist nicht nur ein Vergleich der verschiedenen Diktaturen »unumgänglich«,²⁸ sondern es ist auch eine Herausarbeitung der Zusammenhänge gegenseitiger Einflussnahmen erforderlich. So kann z. B. die Westexpansion des Sowjet-Imperiums – unter der neben dem Ostteil der deutschen Nation auch die Völker Ostmitteleuropas über vier Jahrzehnte zu leiden hatten – nicht ohne den vom deutschen NS-Regime entfesselten Vernichtungs- und Eroberungskrieg erklärt werden. Und man sollte schließlich im Kontext der Folgen des von Deutschland ausgehenden Kriegs auch das Gedenken an die Opfer der Flächenbombardements und der Vertreibungen in die deutsche Erinnerungskultur integrieren. Nur so wird man auf Dauer verhindern, dass diese Themen politisch instrumentalisiert und dabei missbraucht werden. Aber auch unabhängig davon ist es an der Zeit, diese bisher voneinander getrennten Bereiche des gesellschaftlichen und familiären Erinnerens miteinander in Beziehung zu bringen.

Als ein wirkliches Problem erweist sich die Tendenz zur abgrenzenden Diktaturaufarbeitung auch in der jüngsten Debatte um Gedenkstättenkonzepte. Alle diskutierten Konzepte fußen auf einer institutionellen und konzeptionellen Trennung der deutschen Erinnerungskultur in die Bereiche NS-Aufarbeitung und SED-Aufarbeitung. Mag es 1990 dafür noch vernünftige Gründe gegeben haben, deutet inzwischen gerade im Ostteil Deutschlands immer mehr darauf hin, dass dieser Weg der getrennten Aufarbeitung in eine Sackgasse mündet.

Kazimierz Wóycicki betrachtet es sogar als einen »Geburtsfehler«²⁹ der Geschichtsaufarbeitung in Ostdeutschland, dass sich die zentrale staatliche Einrichtung der Aufarbeitung, die BStU, nur mit der Zeit 1945 bis 1989 beschäftigt.

27 Eckert (wie Anm. 8), S. 118.

28 Ebd.

29 Kazimierz Wóycicki, Vergangenheitsbewältigung und die Freiheitsfrage, in: Widerstand gegen den Kommunismus – Teil der europäischen Freiheitsbewegungen. Tagungsband zum 11. bundesweiten Kongress der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen und der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Dresden 2007, S. 22-29, Zitat S. 23.

»Ich denke, in Ostdeutschland sollte man die Geschichtsaufarbeitung mit 1933 beginnen«, so Wóycicki. Da der Antifaschismus der DDR »eine riesige Manipulation« gewesen sei, sei es »in Ostdeutschland zu keiner echten Debatte über die Verantwortung des Einzelnen im Nationalsozialismus gekommen«. Man könne »nicht mit dem einen Totalitarismus abrechnen, wenn man mit dem anderen noch keine Abrechnung gemacht hat«. ³⁰ Insoweit erfordern die Aufarbeitungsdefizite und Manipulationen der DDR zunächst eine besondere und spezifische Anstrengung zur Aufarbeitung des Nationalsozialismus, die auch die Ursachen des einseitigen Geschichtsbilds der DDR in den Blick nimmt. Heutige Gedenkstättenkonzepte, die schließlich auf die Zukunft hin ausgerichtet sind, sollten zumindest eine Perspektive aufzeigen, wie die zu Lagerbildung und Konkurrenz tendierende Isolierung der Erinnerungskulturen überwunden werden kann.

Rainer Eckert verstärkt die Tendenz zur abgrenzenden Aufarbeitung, indem er im Hinblick auf die Stiftung Sächsische Gedenkstätten meint, dass »eine gemeinsame organisatorische Betreuung der Erinnerungsorte« an die Verbrechen der verschiedenen Diktaturen »zwar sinnvoll sein könnte, dass sie in der Zeit der Miterlebenden aber nicht durchzusetzen« ³¹ sei. »Deshalb sollte grundsätzlich darauf verzichtet werden, dies weiter zu betreiben«, ³² so Eckert. Doch was heißt es, grundsätzlich darauf zu verzichten, dies weiter zu betreiben? Damit würde die Lösung der von Wolfgang Benz gestellten Frage, »wann endlich die Zweigleisigkeit des Erinnerens enden soll«, ³³ auf eine ferne Zukunft hinausgeschoben.

In der Tat ist die Sorge darüber berechtigt, dass die Erinnerung an die weiter zurückliegenden nationalsozialistischen Verbrechen in den Hintergrund treten könnte, weil die Zahl der überlebenden NS-Opfer immer geringer wird. Auch die Sorge, dass in den Stiftungsgremien die Interessen dieser Verfolgtengruppe marginalisiert werden könnten, ist nachvollziehbar. Doch liegt die Lösung wirklich in zwei getrennten Stiftungsbeiräten, einen für die Erinnerung an die Zeit bis 1945 und einen für die Erinnerung an die Zeit ab 1945? Schließlich sollte eine professionelle Leitung und Moderation auch in einem gemeinsamen Stiftungsbeirat gewährleisten, dass es hier keine Benachteiligung gibt. Weiterhin sollte man bedenken: Durch eine institutionelle Trennung der Interessenvertretungen der jeweiligen Verfolgtengruppen in den Stiftungsgremien würde die Kenntnis der jeweils anderen Verfolgungsperiode und das Verständnis für die andere Opfergruppe nicht gefördert, sondern eher behindert. Wie sollten überhaupt Probleme gelöst werden, wenn man nicht miteinander spricht? Eine Polarisierung der verschiedenen Verfolgtengruppen im Sinne einer Opferkonkurrenz würde bei einer Trennung begünstigt. Es würde so unter Umständen auch einer ideologischen Instrumentalisierung der Opfergruppen Vorschub geleistet. Keiner der Befürworter einer getrennten Aufarbeitung hat bislang die Frage beantwor-

30 Ebd., S. 23 f.

31 Eckert (wie Anm. 8), S. 118.

32 Ebd.

33 Benz (wie Anm. 1).

tet, wie sich Aufarbeitungsinitiativen, die sich aus dem bürgerschaftlichen Engagement der den Opfern nachfolgenden Generationen bilden, verhalten sollen, wenn sie an beide Verfolgtengruppen erinnern wollen. Sollte man wirklich der Forderung nach einer Teilung der Gremien nachgeben, die ja im Subtext mitunter die Ansicht beinhaltet, dass es sich bei den Vertretern der anderen Opfergruppe um Leute handelt, mit denen man sich nicht an einen Tisch setzt?

Anstatt einer solchen Trennung das Wort zu reden, sollte man sich den Ursachen der eingetretenen Verstimmungen zuwenden und sich dort um Klärungen bemühen. Denn Anlässe für Konflikte gab es tatsächlich, und diese sind bislang offenbar nicht im Sinne aller Beteiligten gelöst. Hier ging es in besonderer Weise um die Frage, in welchem Maße die Gruppe der Insassen sowjetischer Speziallager aus Parteigängern des NS-Systems oder gar aus an NS-Verbrechen Schuldigen bestand. Es ist absolut legitim, dass die NS-Opfer das ehrende Gedenken ihrer Opfergruppe nicht an denselben Gedenkorten Seite an Seite mit dem ehrenden Gedenken an die Speziallager-Opfer vollziehen wollen – solange nicht sichergestellt ist, dass dieses die wegen nachgewiesener Mittäterschaft an NS-Verbrechen inhaftierten Speziallager-Häftlinge definitiv ausschließt.

Hier helfen nicht zweideutige Inschriften wie »den unschuldigen Opfern«, sondern nur klare Abgrenzungen. Auf der anderen Seite darf wegen der damals teilweise vorhandenen NS-Verstrickung nicht der Gesamtheit der Speziallager-Häftlinge ein ehrendes Gedenken vorenthalten werden. Auch wenn die Parteigänger des NS-Systems unter den Internierten eine recht große Gruppe stellten, war der Anteil der Beteiligten an NS-Verbrechen in dieser Gruppe sehr klein. Und unter den von Sowjetischen Militärtribunalen (SMT) verurteilten Lagerinsassen war nur ein vergleichsweise geringer Teil wegen einer NS-Verstrickung verurteilt worden. Der Großteil der SMT-Verurteilten ist wegen antikommunistischer bzw. antisowjetischer Aktivitäten in der Zeit nach dem Ende der NS-Diktatur verfolgt worden. Vor allem darf man den heute aktiven Vertretern dieser Verfolgtengruppe, die allesamt im Jugendalter von den Sowjets inhaftiert worden waren, keine NS-Karriere unterstellen.

Ein Versuch, solche Bedenken dennoch ernst zu nehmen, war der in das Sächsische Gedenkstättengesetz aufgenommene Vorbehalt, dass Mitglied von Stiftungsgremien nur werden kann, wer sich einer Überprüfung auf eventuelle Verstrickungen in Menschenrechtsverletzungen stellt.³⁴ Da aber das einzige gesetzlich geregelte Verfahren einer solchen Überprüfung die Stasi-Überprüfung war, wurde dieser Schritt wiederum als einseitig gewertet und von Vertretern der NS-Opfer heftig kritisiert. Aber auch auf der Seite der SED-Opfer ist das Verfahren nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz umstritten, weil es sich auf das Minis-

34 Vgl. Gesetz zur Errichtung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft (Sächsisches Gedenkstättengesetz – Sächsisches GedenkStG) vom 22.4.2003, Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 vom 14.5.2003, S. 107-109, § 5 Abs. 2.

terium für Staatssicherheit beschränkt und die für die Repressionspolitik verantwortlichen Kader der SED ausklammert.

Schließlich sollte es hinsichtlich der Mitarbeit in den Stiftungsgremien eine verbindliche Übereinkunft geben. Den Inhalt eines solchen Konsenses, der Voraussetzung für die Gedenkstättenarbeit in Deutschland sein sollte, kann man aus der achten These Eckerts übernehmen. Die grundlegende Übereinkunft unserer Gesellschaft bestehe aus zwei Seiten: »Dies sind zum einen die konsequente Ablehnung sowohl des Nationalsozialismus bzw. in internationaler Perspektive des Faschismus als auch des Kommunismus und zum anderen der Konsens, den westlichen Werten von Freiheit und Demokratie zuzustimmen.«³⁵

Fazit

Für die deutsche Erinnerungskultur ist es unabdingbar, die nationalsozialistische Diktatur und die kommunistische Diktatur voneinander zu unterscheiden. Eine solche Unterscheidung kann aber nicht funktionieren, wenn man beide Herrschaftssysteme und ihre jeweiligen Folgen nur voneinander isoliert analysiert und aufarbeitet. Auch wenn einige Aspekte von Rainer Eckerts Thesen zu »Schuld und Zeitgeschichte« eher problematisch sind, so geht er doch zu Recht davon aus, dass die Begriffe »Diktatur« und »Verbrechen« sowohl auf die nationalsozialistische wie auch auf die kommunistische Herrschaft angewendet werden können, ohne dass dies »nivellierend wirkt«. ³⁶ Auch oder gerade bei einer Verwendung dieser Begriffe ist es möglich darzustellen, dass es sich um verschiedene Diktaturen und um unterschiedliche Verbrechen handelte.

Noch schwerer wiegt die Tatsache, dass im Gedenkstättenkonzept der Bundesrepublik Deutschland erneut eine Zweigleisigkeit des Erinnerens an die nationalsozialistische Diktatur einerseits und die kommunistische Diktatur andererseits festgeschrieben wurde. Insbesondere der fehlende Ausblick auf eine Zusammenführung der bisher getrennten Erinnerungskulturen zementiert den erinnerungspolitischen Dauerkonflikt, der für beide Seiten destruktiv ist.

Im Bereich der politisch-historischen Bildung führt die streng getrennte Diktaturaufarbeitung zu großer Verunsicherung. Die schwelenden und offenen Gedenkstättenkonflikte hinterlassen bei vielen Lehrern im Osten Deutschlands den Eindruck, die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit sei ein hochgradig vermintes Gelände. Weil man nicht weiß, wie man mit der DDR-Geschichte an die NS-Geschichte anknüpfen soll, lässt man sie oft ganz unter den Tisch fallen – nicht wegen biographischer Befangenheiten, sondern aus purer Angst, irgendetwas falsch zu machen. Auch wenn es eine sensible Aufgabe ist und ein schwieriger Prozess werden dürfte – langfristig führt kein Weg daran vorbei, die bisher voneinander getrennten Erinnerungskulturen zusammenzuführen.

35 Eckert (wie Anm. 8), S. 117.

36 Ebd., S. 119.